

Die E-Rechnung kommt – Pflicht und Vorteil für die Wirtschaft

Ab dem 27. November 2020 sind Lieferanten, die als Auftragnehmer im Rahmen öffentlicher Aufträge für den Bund und seine Behörden tätig sind, bis auf wenige Ausnahmen zum Versand elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) verpflichtet. Das sieht die [E-Rechnungsverordnung des Bundes](#) (E-RechV) vom 6. September 2017 vor. Doch was ist überhaupt eine E-Rechnung und wie wirkt sich die Verpflichtung konkret aus?

Eine E-Rechnung ist ein nach genauen Vorgaben strukturierter Datensatz, der in einem elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss eine automatische Weiterverarbeitung des Datensatzes möglich sein.

Inhalte und Format des Datensatzes für E-Rechnungen wurden europaweit einheitlich festgelegt (Europäische Norm EN 16931). In Deutschland ist nach der E-RechV grundsätzlich der Standard XRechnung für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu verwenden. Darüber hinaus werden zudem andere, der europäischen Norm EN 16931 entsprechende Formate (z. B. ZUGFeRD ab Version 2.1.1 im Profil XRECHNUNG) akzeptiert (§ 4 Abs. 1 E-RechV). Beim Standard XRechnung handelt es sich um einen offenen, unentgeltlichen und zukunftssicheren Datenstandard, der den Umgang mit elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlicht. Zusätzlich müssen E-Rechnungen die Anforderungen der E-RechV sowie die Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattform erfüllen.

Der Gesetzgeber verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Lieferanten auf die E-Rechnung.

Die Annahme und Weiterverarbeitung von E-Rechnungen ist seit 27. November 2018 für die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane des Bundes und ab dem 27. November 2019 für alle weiteren Behörden der Bundesverwaltung Pflicht. Darüber hinaus sind ab dem 27. November 2020 auch Rechnungssteller in der Pflicht, elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber des Bundes zu übermitteln. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind u.a. insbesondere Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000 € (s. a. § 3 Abs. 3 E-RechV).

E-Rechnungen an die Bundesverwaltung können über zwei Plattformen des Bundes eingereicht werden: Die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) für Lieferanten der unmittelbaren Bundesverwaltung und die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) für Lieferanten von angeschlossenen Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, betroffene Zuwendungsempfänger sowie der kooperierenden Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.

Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes erreichen Sie unter:

- ZRE: <https://xrechnung.bund.de>
- OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de>

Viele Wege führen zu den Rechnungseingangsplattformen des Bundes.

Lieferanten können E-Rechnungen auf mehreren Wegen über die ZRE/OZG-RE an ihre Auftraggeber übermitteln: Am einfachsten ist für Lieferanten der Versand von E-Rechnungen direkt aus dem eigenen IT-System. Hierfür kann es notwendig sein, die beim Lieferanten eingesetzte Software für die E-Rechnung fit zu machen, um die elektronische Übertragung mit *E-Mail* (zukünftig auch *De-Mail*) sowie per *Webservice* optimal nutzen zu können.

Der *manuelle Upload* einer vorab erstellten E-Rechnung auf der ZRE/OZG-RE bietet sich für diejenigen Lieferanten an, die mit ihrer Software eine XRechnung oder eine andere der europäischen Norm EN

16931 entsprechende elektronische Rechnung erstellen, diese jedoch nicht über die angebotenen Übertragungskanäle (E-Mail oder Webservice, zukünftig auch De-Mail) versenden können oder wollen. Dabei ist zu beachten, dass die zum Upload vorgesehenen E-Rechnungen (neben der Anforderung hinsichtlich Konformität zur „EU-Norm“) auch den Anforderungen der E-RechV und den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattformen entsprechen.

Die *Weberfassung* bietet sich insbesondere für Rechnungssteller mit einem geringen Rechnungsvolumen an, die keine Software im Rechnungsausgang verwenden oder deren im Einsatz befindliche Software keinen – den oben genannten Anforderungen entsprechenden – Standard unterstützt. Konkret: Der Rechnungssteller gibt die Rechnungsdaten Feld für Feld manuell in eine Eingabemaske der ZRE/OZG-RE ein. Die entsprechende Plattform erzeugt daraus eine XRechnung, die nach dem Versand heruntergeladen bzw. als Vorlage zur weiteren Verwendung abgespeichert werden kann.

Unabhängig vom Übertragungsweg ist zu beachten: Die Plattformen stellen kein revisions-sicheres Archiv für den Rechnungssteller bereit.

Wirtschaftlich, ökologisch und digital: Die E-Rechnung bietet viele Vorteile.

So oder so – die Vorteile der E-Rechnung liegen für Lieferanten auf der Hand: Nach einmaliger Registrierung (Unternehmens- oder Personenkonto) können Rechnungen über die Plattformen elektronisch medienbruchfrei übermittelt werden, sodass spürbare Einsparungen durch den Entfall des Ausdrucks und des postalischen Versands einer Rechnung erzielt werden können. Sämtliche Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung erreichen Sie über die ZRE, angebundene Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, betroffene Zuwendungsempfänger sowie die kooperierenden Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen über die OZG-RE.

Zudem ergeben sich Chancen, mit der Umstellung auf die E-Rechnung auch weitere Prozesse im Rechnungswesen zu digitalisieren. Und schließlich ist mit Blick auf die Rechnungsbearbeitung zu erwarten, dass durch die Minimierung der Transportzeiten sowie den Wegfall ganzer Arbeitsschritte eine Verkürzung der Durchlaufzeit einer Rechnung erreicht wird.

Denken Sie rechtzeitig daran, sich fit für die E-Rechnung zu machen, um von allen Vorteilen frühzeitig zu profitieren. Machen Sie die Pflicht zur E-Rechnung zu Ihrem wirtschaftlichen Vorteil.